

SATZUNG

der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik

(Erlassen mit Beschluss des Senates vom 03.06.2024, geändert durch Beschluss des Senates vom 25.06.2024, geändert durch Beschluss des Senates vom 12.07.2024, geändert durch Beschluss des Senates vom 08.10.2024, geändert durch Beschluss des Senates vom 27.05.2025, geändert durch den Beschluss des Senats vom 21.04.2026, geändert durch den Beschluss des Senats vom 22.09.2026)

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Rechtsstellung und Aufgabenbereiche	3
§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Leitende Grundsätze, Zweck und Aufgaben	3
§ 2a Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb	3
§ 3 Forschung, Forschungskultur	4
Teil II: Gliederung des Studienangebots	4
§ 4 Studienbereiche, Studien, Lehrgänge	4
Teil III: Organe, Einrichtungen und Gliederung	4
§ 5 Rat	4
§ 6 Senat	7
§ 7 Rektor*in	8
§ 8 Vizerektor*in	10
§ 9 Universitätsdirektor*in	10
§ 10 Rektoratskonferenz	11
§ 11 Universitätsversammlung	11
§ 12 Studiendekan*in	12
§ 13 Institute	12
§ 14 Institutsvorständ*in	13
§ 15 Institutskonferenzen	14
§ 16 Doktoratsschule PhD in the Arts	15
§ 17 Studiengangsleitung PhD in the Arts	15
§ 18 Studienkommissionen	16
§ 19 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG)	17
§ 20 Ombudsstelle	18
§ 21 Orchesterrat	18
§ 22 Qualitätsmanagement, Qualitätsteam	18
§ 23 Begabungsförderung – ECM	19
§ 24 Gremium Forschung-Lehre-Praxis (FOLEP)	19

§ 25 Bibliothek.....	19
§ 26 Studierendenvertretung.....	19
Teil IV: Dienstrechtliche Bestimmungen	20
§ 27 Angehörige der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik	20
§ 28 Dienstordnung	20
§ 29 Ausschreibung	20
§ 30 Besetzungsverfahren für das wissenschaftliche/künstlerische Personal (wkP).....	21
§ 31 Auswahlverfahren für das Verwaltungspersonal (V).....	22
§ 32 Dienstpostenplan.....	23
§ 33 Honorar- und Gastprofessor*innen, Ehrendoktor*innen	23
Teil V: Gebarung und finanzielle Kontrolle.....	24
§ 34 Haushaltsordnung	24
Teil VI: Anhänge für Verfahrens- und organisationsrechtliche Bestimmungen.....	24
Teil VII: Schlussbestimmungen.....	24
§ 35 Änderungen der Satzung	24
§ 36 Einsichtnahme	24
§ 37 In-Kraft-Treten.....	24

Teil I: Rechtsstellung und Aufgabenbereiche

§ 1 Rechtsstellung

Die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik (GMPU) ist eine juristische Person öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Klagenfurt am Wörthersee. Sie verfolgt gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Leitende Grundsätze, Zweck und Aufgaben

- (1) Die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik wird auf Basis folgender leitender Grundsätze geführt:
 1. Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre,
 2. Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre,
 3. Verbindung von Forschung und Lehre,
 4. Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen,
 5. Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität sowie
 6. Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb.
- (2) Folgende Ziele werden von der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik verfolgt:
 1. der Förderung des künstlerischen Nachwuchses;
 2. der aktiven Mitgestaltung und Förderung des Kulturlebens im Land und eines Wissenstransfers in die Praxis;
 3. der Berücksichtigung der Berufszugangserfordernisse im Bereich Musik;
 4. der Mitsprache der Studierenden;
 5. der Förderung der nationalen und internationalen Mobilität der Studierenden und des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals;
 6. der Gleichstellung der Geschlechter
- (3) Zweck und Aufgaben der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik sind in den §§ 2 und 3 des K-MPrivHG festgelegt. Insbesondere obliegen der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik die Lehre und Forschung sowie die Aus- und Weiterbildung in der Musik, die Förderung des künstlerischen Nachwuchses und die aktive Mitgestaltung und Förderung des Kulturlebens.

§ 2a Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb

- (1) Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb umfasst über die Einhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis hinaus eine Kultur der wissenschaftlichen oder künstlerischen Redlichkeit und Qualität. Sie bestimmt das Handeln der an der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik beteiligten Personen in Wissenschaft und Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Lehre und Studium.
- (2) Gute wissenschaftliche oder künstlerische Praxis ist die Einhaltung rechtlicher Regelungen, ethischer Normen und des aktuellen Erkenntnisstands des jeweiligen Faches im Rahmen der Aufgaben und Ziele der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik. Bestimmte Formen der Nichteinhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis sind wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten.
- (3) Jedenfalls als wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten zu qualifizieren ist, wenn jemand
 1. die Forschungstätigkeit oder die künstlerische Tätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert,
 2. unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt,

3. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting),
4. Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat) oder
5. Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht.

§ 3 Forschung, Forschungskultur

Die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik bekennt sich zu einer wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Forschungskultur (Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste) und zur Etablierung eines aktiven Forschungsumfeldes.

Teil II: Gliederung des Studienangebots

§ 4 Studienbereiche, Studien, Lehrgänge

- (1) Die Gustav Mahler Privatuniversität für Musik bietet Studien und Lehrgänge der Musik in künstlerisch-pädagogisch-wissenschaftlicher Ausrichtung in den Studienbereichen
 1. Musikalische Aufführungskunst (MAK) und
 2. Interdisziplinäre Musikpädagogik (IMP) an.
- (2) Die Studien und Lehrgänge werden nach ihrer inhaltlichen Ausrichtung einem Studienbereich zugeordnet.
- (3) Ordentliche Studien sind Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge und Doktoratsstudiengänge.
- (4) Außerordentliche Studien sind Lehrgänge, insbesondere Universitätslehrgänge, sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen insbesondere in der Weiterbildung.
- (5) Die Erarbeitung von Entwürfen und Vorschlägen zur Entwicklung neuer und bestehender Studienbereiche, Studien und Lehrgänge obliegt den Studienkommissionen nach Maßgabe des Entwicklungsplans.
- (6) Nähere Bestimmungen finden sich im *Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung* für Bachelor- und Masterstudiengänge und im *Anhang 10: Studien- und Prüfungsordnung für das künstlerische Doktoratsstudium* der Satzung.

Teil III: Organe, Einrichtungen und Gliederung

§ 5 Rat

- (1) Dem Rat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. das für Bildungsangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung;
 2. zwei von der Landesregierung zu bestellende Mitglieder, die auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Anstalt leisten können, wobei zumindest ein Mitglied über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Musiklebens in Kärnten verfügen muss und ein weiteres Mitglied in einer verantwortungsvollen Position in den Bereichen Wissenschaft, Bildung (tertiär), Kunst und Kultur oder Wirtschaft tätig ist oder war;

3. drei Angehörige der Anstalt aus dem Kreis des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals, die von der Landesregierung auf Vorschlag des Senates zu bestellen sind.
 4. ein weiteres Mitglied, das auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Anstalt leisten kann und das von den Mitgliedern gemäß Z 1 bis 3 einvernehmlich zu bestellen ist.
- (2) Kommt es innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung aller Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 zu keiner einvernehmlichen Bestellung des weiteren Mitglieds gemäß Abs. 1 Z 4, hat die Landesregierung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist dieses Mitglied des Rates vom Senat aus einem Dreivorschlag der Landesregierung zu bestellen.
- (3) Der*Die Rektor*in gehört dem Rat mit beratender Stimme an. Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können durch die Satzung festgelegt werden.
- (4) Das Mitglied gemäß Abs. 1 Z 1 hat sein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Für die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 ist auf die gleiche Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das Ersatzmitglied hat für den Fall der Verhinderung des Mitgliedes oder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes bis zu einer Neubestellung dessen Aufgaben wahrzunehmen.
- (5) Werden innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung keine Vorschläge für Mitglieder oder Ersatzmitglieder gemäß Abs. 1 Z 3 erstattet, entscheidet die Landesregierung ohne Vorschlag.
- (6) Die Funktionsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 beträgt drei Jahre. Bis zu einer Neubestellung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 nach Anhörung des Senats abzurufen, wenn sich das Mitglied einer groben Vernachlässigung seiner Pflichten, insbesondere des wiederholten unentschuldigten Fernbleibens von Sitzungen des Rates, schuldig gemacht oder sonst seine Vertrauenswürdigkeit verloren hat.
- (7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Rats dürfen keine sonstigen Organfunktionen für die Anstalt ausüben. Ferner dürfen sie keine Mitglieder eines obersten Organs einer anderen hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtung und keine Bediensteten einer für die Angelegenheiten der Privatuniversität zuständigen Bundesbehörde sein. Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 und 4 dürfen überdies keine Bediensteten der Anstalt sein. Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Rates und der Anstalt bedürfen der Genehmigung durch den Rat, die nur dann erteilt werden darf, wenn keine Befangenheit vorliegt. Mögliche Interessenkonflikte haben die Mitglieder dem Rat unverzüglich zu melden. Ein Mitglied des Rates darf nicht in einem Weisungs- oder Kontrollverhältnis zu einem anderen Mitglied des Rats stehen.
- (8) Das Mitglied gemäß Abs. 1 Z 1 führt im Rat den Vorsitz. Die Mitglieder des Rates wählen aus ihrer Mitte einen*eine stellvertretende*n Vorsitzende*n. Der*Die Vorsitzende hat den Rat wenigstens eine Woche vor Abhaltung der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Rat ist auf Verlangen des*der Rektor*in oder wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Rates einzuberufen.
- (9) Der Rat fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9a) Ist eine Angelegenheit so dringend, dass die nächste Sitzung des Rates nicht ohne Gefahr eines Nachteiles für die Anstalt abgewartet werden kann, so kann die Beschlussfassung ausnahmsweise schriftlich im Umlaufweg erfolgen. In diesem Fall ist derselbe Beschlussantrag allen Mitgliedern des Rates zuzuleiten. Die Zustimmung wird durch die Unterfertigung des Beschlussantrages erteilt. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich, wenn jedoch

für die betreffende Angelegenheit strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind, deren Einhaltung.

(10) Der Rat hat folgende Aufgaben:

1. Ausschreibung der Funktion des*der Rektor*in spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden dieser Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts;
2. Wahl des*der Rektor*in aus dem Dreivorschlag des Senates innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Vorschlags;
3. Bestellung des*der Vizerektor*in auf Grund eines Vorschlags des*der Rektor*in und nach Stellungnahme des Senates;
4. Abschluss der Arbeitsverträge mit dem*der Rektor*in und dem*der Vizerektor*in;
5. Abschluss der Zielvereinbarungen mit dem*der Rektor*in;
6. Abberufung des*der Rektor*in und des*der Vizerektors*in nach Anhörung des Senates;
7. Beschlussfassung über den Entwicklungsplan und den Organisationsplan einschließlich der entsprechenden Budget- und Bedarfsberechnung auf Grund eines Entwurfs des*der Rektor*in nach Befassung des Senates;
8. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag einschließlich des Dienstpostenplans und über allfällige Nachtragsvoranschläge;
9. Erlassung von Richtlinien für die Gebarung;
10. Bestellung eines Abschlussprüfers zur Prüfung des Rechnungsabschlusses;
11. Beschlussfassung über den jährlichen Rechnungsabschluss;
12. Genehmigung von Beschlüssen des Senates über die Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Instituten;
13. Genehmigung der Gründung von Gesellschaften und Stiftungen sowie der Beteiligung an Gesellschaften;
14. Beschlussfassung über allfällige Studien- und Lehrgangsgebühren;
15. Erlassung der Geschäftsordnung des Rates;
16. Erteilung der Ermächtigung an den*die Rektor*in zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Landesregierung über die der Anstalt jährlich zuzuwendenden Landesmittel;
17. Erlassung und Änderung der Statuten über die Gemeinnützigkeit von Betrieben gewerblicher Art der Anstalt (§§ 34 ff. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2018) auf Grund eines Entwurfs des*der Rektor*in;
18. Sonstige gesetzlich oder im Rahmen der Satzung dem Rat vorbehaltene Aufgaben.

(11) Der Rat oder jeweils mindestens zwei Mitglieder des Rats gemeinsam sind befugt, sich über alle Angelegenheiten der Anstalt zu informieren. Die Stellungnahme hat an den Rat zu ergehen und ist in der nächstfolgenden Sitzung des Rates zu behandeln. Die anderen Organe der Anstalt sind verpflichtet, dem Rat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Rat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(12) Die Wahl des*der Rektor*in ist geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar durch die stimmberechtigten Mitglieder des Rates, im Verhinderungsfall durch die jeweiligen Ersatzmitglieder, auszuüben. Zu einer Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Rates (Ersatzmitglieder) erforderlich. Vor jeder Wahl sind den anwesenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) gleiche Stimmzettel und Umschläge zur Verfügung zu stellen. Die Stimmzettel haben den Namen je eines*einer Kandidat*in aus dem Dreivorschlag des Senates und die Worte „ja“ und „nein“ jeweils mit einem Kreis zu enthalten. Über die Kandidat*innen aus dem Dreivorschlag des Senates ist entsprechend ihrer Reihung gesondert abzustimmen. Erlangt ein*eine vorher gereichte*r Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so ist über die anderen Kandidat*innen nicht mehr abzustimmen. Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Abstimmenden deutlich zu erkennen ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen

auf sich vereinigt. Erlangt keiner der Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, ist die Funktion des*der Rektor*in abermals auszuschreiben.

- (13) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Rates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Landesregierung hat jedoch entsprechend der Bedeutung des Amtes sowie den damit verbundenen Aufwendungen bzw. der damit verbundenen Arbeit angemessene Funktionsgebühren, Sitzungsgelder und einen Auslagenersatz festzulegen.

§ 6 Senat

- (1) Dem Senat gehören folgende Mitglieder mit Stimmrecht an:
1. die Institutsvorstände;
 2. zwei aus dem Kreis der Universitätsprofessor*innen für die Dauer von drei Jahren gewählte Mitglieder;
 3. zwei aus dem Kreis der Personen mit Lehrbefugnis oder der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb für die Dauer von drei Jahren gewählte Mitglieder;
 4. ein aus dem Kreis des nichtwissenschaftlichen Personals gewähltes Mitglied;
 5. zwei Vertreter der Studierenden, die nach § 32 Abs. 1 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 146/2023, entsendet werden.
- (2) Der*Die Rektor*in gehört dem Senat mit beratender Stimme an. Weitere Mitglieder mit beratender Stimme können durch die Satzung festgelegt werden.
- (3) Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 werden durch ebenfalls gewählte Ersatzmitglieder vertreten, Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 5 durch ein ebenfalls entsendetes Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied hat für den Fall der Verhinderung des Mitgliedes oder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes bis zu einer Neuwahl bzw. neuerlichen Entsendung dessen Aufgaben wahrzunehmen.
- (4) Die Funktionsperiode des Senates beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres. Bis zu einer Neuwahl bzw. neuerlichen Entsendung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Die wiederholte Mitgliedschaft im Senat ist zulässig.
- (5) Der*Die Vorsitzende sowie der*die stellvertretende Vorsitzende werden für die Dauer von drei Studienjahren vom Senat aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 gewählt. § 5 Abs. 8 dritter und vierter Satz gelten sinngemäß.
- (6) Der Senat fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag. In Angelegenheiten gemäß Abs. 7 Z 1 entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit. § 5 Abs. 9a ist sinngemäß anzuwenden.
- (7) Der Senat hat folgende Aufgaben:
1. Erlassung und Änderung der Satzung auf Vorschlag des*der Rektor*in;
 2. Zustimmung zur Ausschreibung für die Funktion des*der Rektor*in innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Rat; verweigert der Senat innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung, hat der Rat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen; stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Landesregierung über. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen;

3. Erstellung eines Dreivorschlages an den Rat für die Wahl des*der Rektor*in unter Anschluss einer schriftlichen Begründung; bei der Erstellung des Dreivorschlages sind geltende Diskriminierungsverbote zu beachten;
4. Erstattung einer Stellungnahme an den Rat zum Vorschlag des*der Rektor*in für die Bestellung eines*einer Vizerektor*in;
5. Mitwirkung bei der Abberufung von Mitgliedern des Rates, des*der Rektor*in sowie des*der Vizerektor*in;
6. Mitwirkung an Habilitationsverfahren unter der Voraussetzung und nach Maßgabe einer bestehenden Habilitationsordnung;
7. Mitwirkung an Berufungsverfahren für Universitätsprofessor*innen und an Besetzungsverfahren für sonstige Lehrende nach den näheren Bestimmungen der Satzung;
8. Erteilung der Zustimmung zur Bestellung der Studiendekane durch den*die Rektor*in;
9. Erstellung eines Vorschlags für die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rates gemäß § 5 Abs. 1 Z 3;
10. Ersatzweise Bestellung eines weiteren Mitglieds des Rates aus einem Dreivorschlag der Landesregierung (§ 5 Abs. 2 letzter Satz);
11. Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Instituten auf Vorschlag des*der Rektor*in und Vorlage solcher Beschlüsse an den Rat zur Genehmigung;
12. Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge;
13. Sorge für die institutsübergreifende Sicherung der Qualität des Studienbetriebes im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems gemäß § 22;
14. Zustimmung zu dem von dem*der Rektor*in erstellten Entwurf eines Entwicklungsplans sowie Entwurf eines Organisationsplans (einschließlich der entsprechenden Budget- und Bedarfsberechnung) innerhalb von zwei Monaten; stimmt der Senat nicht fristgerecht zu, ist der jeweilige Entwurf dennoch an den Rat weiterzuleiten;
15. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen;
16. Erlassung der Geschäftsordnung des Senates;
17. Verabschiedung von Empfehlungen an den Rat zum Einsatz von Personal- und Finanzressourcen und zur Weiterentwicklung der Privatuniversität;
18. sonstige gesetzlich oder im Rahmen der Satzung dem Senat vorbehaltene Aufgaben.

§ 7 Rektor*in

- (1) Die Leitung der Anstalt obliegt dem*der Rektor*in. Er*Sie hat die Anstalt entsprechend dem K-MPrivHG und nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Weiters vertritt der*die Rektor*in die Anstalt nach außen. Im Übrigen obliegen dem*der Rektor*in alle Aufgaben, die mit der ordnungsgemäßen Leitung der Anstalt verbunden sind, sofern nicht einzelne Aufgaben durch Gesetz oder durch die Satzung einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Insbesondere hat der*die Rektor*in folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Aufgaben der Verwaltung der Anstalt;
 2. Ausübung der Vorgesetztenfunktion in Belangen der Anstalt und des Betriebs der Privatuniversität in wirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, soweit sie nicht die Aufgabenbesorgung von Kollegialorganen betreffen;
 3. Antragstellung zur Erlangung der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung als Privatuniversität nach bundesgesetzlichen Bestimmungen;
 4. Erstattung von Vorschlägen an den Senat zur Erlassung oder Änderung der Satzung;
 5. Bestellung von Studiendekanen mit Zustimmung des Senates;
 6. Bestellung der Institutsvorstände nach Wahl in der jeweiligen Institutskonferenz, des*der Universitätsdirektor*in und des*der Bibliotheksleiter*in und gegebenenfalls ihrer Stellvertreter*innen;
 7. Personalangelegenheiten der in der Anstalt verwendeten Bediensteten;
 8. Durchführung der Graduierungen und Benachrichtigung des zuständigen Bundesministeriums über die erfolgte Verleihung der akademischen Grade;

9. Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen;
 10. Aufnahme der Studierenden nach den geltenden Bestimmungen;
 11. Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems nach den näheren Vorschriften der Satzung;
 12. Informations- und Veranstaltungswesen;
 13. Drittmittelangelegenheiten;
 14. mit Ermächtigung des Rates Abschluss einer Vereinbarung mit der Landesregierung über die der Anstalt jährlich zuzuwendenden Landesmittel;
 15. Erstellung der Entwürfe eines Entwicklungsplans und eines Organisationsplans einschließlich der entsprechenden Budget- und Bedarfsberechnung.
 16. Erstellung des Entwurfs zur Erlassung oder Änderung der Statuten über die Gemeinnützigkeit von Betrieben gewerblicher Art der Anstalt (§§ 34 ff. BAO).
- (2) Der*Die Rektor*in hat bei der Ausübung seiner Tätigkeiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
 - (3) Der Rektor kann zur Beratung in administrativen, operativen und strategischen Belangen sowie zur wechselseitigen Information und Koordination an der GMPU eine Rektoratskonferenz einberufen, welcher der*die Rektor*in, der*die Vizerektor*in (od. Vizerektoren) sowie der*die Universitätsdirektor*in angehören. Weitere Personen können von dem*der Rektor*in zu bestimmten Themenbereichen hinzugezogen werden.
 - (4) Der*Die Rektor*in ist vom Rat aus einem Dreivorschlag des Senates für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - (5) Die Funktion des*der Rektor*in ist vom Rat nach Zustimmung des Senates, spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts, öffentlich auszuschreiben. Zum*Zur Rektor*in kann nur eine Person mit der Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer hochschulischen postsekundären Bildungseinrichtung gewählt werden. Eine Findungskommission, die aus dem*der Vorsitzenden des Senates und einem entsendeten Mitglied des Rates besteht, hat innerhalb von längstens vier Monaten nach Ende der Ausschreibung einstimmig einen Entwurf für die Erstellung eines Dreivorschlages unter Anschluss einer schriftlichen Begründung (§ 6 Abs. 7 Z 3) vorzulegen; im Fall der Säumigkeit obliegt die Vorlage dem*der Vorsitzenden des Senates innerhalb von vier Wochen.
 - (6) Die Wahl des*der Rektor*in richtet sich nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 12.
 - (7) Der*Die Rektor*in kann vom Rat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion abberufen werden. Die Abberufung kann auf Antrag des Senates oder von Amts wegen durch den Rat erfolgen. Im ersten Fall ist in beiden Organen jeweils die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich; im zweiten Fall bedarf der Beschluss im Rat der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, der Senat ist anzuhören. Mit der Wirksamkeit der Abberufung endet das Arbeitsverhältnis des*der Rektor*in zur Anstalt.
 - (8) Der*Die Rektor*in kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung dem*der Vizerektor*in, dem*der Universitätsdirektor*in und sonstigen Bediensteten der Anstalt bestimmte Gruppen von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung übertragen. Durch diese Ermächtigung wird die Leitungsbefugnis des*der Rektor*in nicht berührt. Der*Die Rektor*in ist befugt, jede Angelegenheit, zu deren Behandlung der*die Vizerektor*in, der*die Universitätsdirektor*in und sonstige Bedienstete der Anstalt ermächtigt wurden, jederzeit an sich zu ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten.

§ 8 Vizerektor*in

- (1) Der*Die Vizerektor*in vertritt den*die Rektor*in im Fall der Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens bis zur Neubestellung.
- (2) Der*Die Vizerektor*in wird vom Rat auf Vorschlag des Rektors und nach Anhörung des Senates für eine Funktionsperiode bestellt, die jener des*der Rektor*in entspricht. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) § 7 Abs. 5 zweiter Satz und Abs. 7 gelten für den*die Vizerektor*in und die*den Vizerektor*innen sinngemäß.
- (4) Der*Die Vizerektor*in wird im Fall der Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens durch das in der Satzung bestimmte Organ vertreten. Dies gilt nicht, wenn ein*eine weitere*r Vizerektor*in nach Abs. 5 bestellt ist.
- (5) Nach Bedarf kann ein*eine weitere*r Vizerektor*in bestellt werden, der den*die Vizerektor*in gemäß Abs. 1 im Fall seiner*ihrer Verhinderung oder seines*ihrer vorzeitigen Ausscheidens bis zur Neubestellung vertritt. Die auf den*die Vizerektor*in bezüglichen Bestimmungen der Satzung sind auf den*die weitere*n Vizerektor*in anzuwenden.

§ 9 Universitätsdirektor*in

- (1) Die Leitung der Verwaltung der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik obliegt dem*der Universitätsdirektor*in. Er*Sie wird auf Vorschlag des*der Rektors*Rektorin und nach Anhörung des Senates und Zustimmung des Rates für eine Dauer von fünf Jahren vom*von der Rektor*in bestellt (siehe § 7 Abs. 1 Z 6). Wiederbestellung ist zulässig. Der*Die Rektor*in kann den*die Universitätsdirektor*in nach Zustimmung des Rates aus den in § 7 Abs. 7 genannten Gründen abberufen.
- (2) Auf Vorschlag des*der Universitätsdirektors*Universitätsdirektorin kann von dem*der Rektor*in nach Zustimmung des Rates ein Stellvertreter des*der Universitätsdirektor*in für die Dauer der Funktionsperiode des*der Universitätsdirektor*in bestellt werden. Der*Die Rektor*in kann den*die stellvertretende*n Universitätsdirektor*in nach Zustimmung des Rates aus den in § 7 Abs. 7 genannten Gründen abberufen.
- (3) Zu den Aufgaben des*der Universitätsdirektors*Universitätsdirektorin zählen insbesondere:
 1. Finanzen, u.a.
 - Erstellung des Jahresvoranschlags einschließlich des Dienstpostenplans und allfälliger Nachtragsvoranschläge zur Vorlage der Landesregierung (§ 11 Abs. 1 K-MPrivHG),
 - Vollzug des Jahresvoranschlags,
 - Finanzverwaltung,
 - Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses zur Vorlage an den Rat,
 2. Personalangelegenheiten, u.a.
 - Auswahl und Einsatz des Verwaltungspersonals in Abstimmung mit dem*der Rektor*in unter Berücksichtigung der §§ 28 und 32,
 3. Infrastruktur und Facility Management (inkl. Beschaffungswesen, Inventar- und Materialverwaltung),
 4. Zentraler Informatikdienst,
 5. Bibliothek,
 6. Studienservice und Studienverwaltung,
 7. Besorgung sonstiger, einmalig oder längerfristig von dem*der Rektor*in übertragener Aufgaben

- (4) Der*Die Universitätsdirektor*in kann innerhalb seines Aufgabenbereichs Dienstnehmer der Verwaltung oder externe Institutionen mit der selbstständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen.
- (5) Die Untergliederung der Verwaltung in Organisationseinheiten erfolgt auf Vorschlag des*der Universitätsdirektor*in durch den*die Rektor*in.

§ 10 Rektoratskonferenz

- (1) Die Rektoratskonferenz dient zur Beratung des*der Rektors*Rektorin in administrativen, operativen und strategischen Belangen sowie zur wechselseitigen Information und Koordination der obersten Leitungspersonen an der GMPU.
- (2) Der Rektoratskonferenz gehören der*die Rektor*in, der*die Vizerektor*innen sowie der*die Universitätsdirektor*in an. Weitere Personen können zu bestimmten Themenbereichen eingeladen werden.
- (3) Die Rektoratskonferenz wird mindestens einmal pro Monat von dem*der Rektor*in einberufen.

§ 11 Universitätsversammlung

- (1) Die Universitätsversammlung besteht aus folgenden Angehörigen der GMPU:
 - 1. der Gesamtheit des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals;
 - 2. der Gesamtheit des Verwaltungspersonals;
 - 3. weitere Angehörige der GMPU, welche vom Rektor zur Universitätsversammlung eingeladen werden können.
- (2) Den Vorsitz führt der*die Rektor*in. Der*Die Vizerektor*in ist stellvertretende*r Vorsitzende*r. Die Universitätsversammlung ist mindestens einmal jährlich vom*von der Rektor*in einzuberufen, darüber hinaus dann, wenn es der Senat beschließt.
- (3) Die Aufgaben und Rechte der Universitätsversammlung sind insbesondere:
 - 1. Wahl der Mitglieder des Senats gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 und 3;
 - 2. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des AKG gemäß § 19 Abs. 1 Z 1;
 - 3. allfällige Abberufung der gemäß Z 1 und 2 gewählten Personen aus den in § 7 Abs. 7 genannten Gründen;
 - 4. Information über wesentliche Entwicklungsschritte der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik.
- (4) Die Universitätsversammlung kann bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Angehörigen und mit Zweidrittelmehrheit, den Senat mit einer konkret bezeichneten Angelegenheit befassen. Dasselbe gilt auch für eine geteilte Universitätsversammlung nach Abs. 5.
- (5) Die Universitätsversammlung kann je nach Themenbereich in:
 - 1. eine Versammlung des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals und
 - 2. eine Versammlung des Verwaltungspersonals geteilt werden.
- (6) Jede in Abs. 5 genannte Versammlung kann auch als selbstständige Versammlung einberufen und abgehalten werden.
- (7) Die Vorsitzführung der Versammlungen gemäß Abs. 5 wird durch den*die Rektor*in festgelegt. Sie kann von dem*der Rektor*in an den*die Vizerektor*in oder an den*die Universitätsdirektor*in übertragen werden.

§ 12 Studiendekan*in

- (1) Jedem Studienbereich (§ 4 Abs. 1) steht ein*eine Studiendekan*in vor. Dieser*Diese wird auf Vorschlag des*der Rektor*in und nach Zustimmung des Senats von dem*der Rektor*in bestellt. Der*Die Studiendekan*in kann durch den*die Rektor*in nach Zustimmung des Senats wegen der in § 7 Abs. 7 genannten Gründe abberufen werden.
- (2) Die Aufgaben und Rechte sind insbesondere:
 1. Vertretung ihres Studienbereichs gegenüber den Organen;
 2. Erledigung besonderer, von dem*der Rektor*in, einmalig oder längerfristig, übertragener Aufgaben;
 3. Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den eingerichteten Studien;
 4. Anrechnung von Lehrveranstaltungen und Leistungen;
 5. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium;
 6. Entscheidung über Abweichungen von der Normstudiendauer einschließlich der Beurlaubung von Studierenden gemäß den vorgesehenen Regelungen (unter Mitarbeit des*der zuständigen Institutsvorstandes*Institutsvorständin und den zuständigen Hauptfachlehrer*innen vgl. § 14 Abs. 6 Z 12)
 7. Nichtigerklärung von Beurteilungen;
 8. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse;
 9. Entgegennahme von Anmeldungen zu kommissionellen Prüfungen;
 10. Anerkennung und Anrechnung von Studien und Prüfungen und andernorts erworbener akademischer Abschlüsse gemäß den vorgesehenen Regelungen (vgl. Anhang 1. Studien- und Prüfungsordnung)
 11. Verleihung akademischer Grade;
 12. Festlegung der kommissionellen Prüfungstermine- und Anmeldefristen;
 13. Einberufung der Prüfungskommissionen;
- (3) Die Studiendekan*innen vertreten einander im Verhinderungsfall. Bei länger andauernder Verhinderung kann der*die Rektor*in eine Vertretung bestellen. Erstreckt sich die Verhinderung über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten, so ist die Zustimmung des Senats einzuholen.
- (4) Die Funktionsperiode des*der Studiendekan*in beträgt fünf Jahre. Sie endet jedenfalls mit der Funktionsperiode des*der Rektor*in. Der*Die Rektor*in hat den Vorschlag gemäß Abs. 1 spätestens ein Jahr nach Beginn seiner*ihrer Funktionsperiode vorzunehmen, andernfalls hat er*sie den*die vom Senat bestimmte*n Studiendekan*in zu bestellen. Bis zum Amtsantritt des*der neuen Studiendekan*in bleibt der*die bisherige Studiendekan*in im Amt. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 13 Institute

- (1) An der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik sind folgende Institute eingerichtet:
 1. Interdisziplinäre Musikpädagogik (IMP)
 2. Musikalische Aufführungskunst (MAK)
 3. Jazz
- (2) Die Errichtung, Änderung und Auflösung von Instituten erfolgt auf Vorschlag des*der Rektor*in nach Beschlussfassung des Senates und Genehmigung des Rates. Ein etwaiger Namenszusatz zur bestehenden Bezeichnung des Instituts kann von dem*der Rektor*in nach Anhörung des Senats und der zuständigen Institutskonferenz verfügt werden.
- (3) Jedes Institut wird durch einen*eine Institutsvorständ*in geleitet (§ 14).

- (4) Dem jeweiligen Institut obliegt sowohl die Entwicklung der Kunst bzw. Musikpädagogik in Lehre und Forschung im Sinne ihrer spezifischen Zielsetzungen, welche im Entwicklungsplan festgeschrieben sind, als auch die Durchführung der Lehr- und Forschungsaufgaben in eingerichteten Fachbereichen.
- (5) An der GMPU sind folgende Fachbereiche eingerichtet:
1. *Fachbereiche MAK:*
 - Alte Musik
 - Artistic Research
 - Blechblasinstrumente und Schlagwerk
 - Dirigieren – Komposition – Musiktheorie
 - Gesang
 - Holzblasinstrumente
 - Kammermusik und Orchester
 - Klang und Intermedia
 - Korrepetition
 - Musikwissenschaft
 - Neue Musik
 - Saiteninstrumente
 - Tasteninstrumente
 2. *Fachbereiche IMP:*
 - Elementare Musikpädagogik (EMP)
 - Forschung
 - Interkulturalität
 - ME/IME – Lehramt für die Sekundarstufe
 - Methodik und Didaktik
 - Pop
 - Volksmusik/Ethnomusik
 3. *Fachbereiche Jazz:*
 - Forschung
 - IGP-Jazz
 - MAK-Jazz

§ 14 Institutsvorständ*in

- (1) Nach interner Ausschreibung wird der Institutsvorstand nach Wahl der Institutskonferenz gemäß den Grundsätzen des § 5 Abs. 12 aus dem Kreis des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals des jeweiligen Instituts durch den*die Rektor*in für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zum Amtsantritt des*der neuen Institutsvorständ*in bleibt der*die bisherige im Amt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden übernimmt die Stellvertretung die Vorsitzfunktion und veranlasst ehestmöglich die Neuwahl des Vorsitzenden.
- (2) Der*Die Institutsvorständ*in kann aus den in § 7 Abs. 7 genannten Gründen von dem*der Rektor*in nach Anhörung der jeweiligen Institutskonferenz abberufen werden.
- (3) Führt das Verfahren nach Abs. 1 zu keinem Ergebnis, hat der*die Rektor*in einen*eine interimistische*n Institutsvorständ*in aus dem Kreis des Lehrpersonals des jeweiligen Instituts für die Dauer eines Semesters zu bestellen. Innerhalb dieses Semesters ist das Verfahren nach Abs. 1 zu wiederholen.
- (4) Für jeden*jede Institutsvorständ*in ist auf seinen*ihren Vorschlag von der jeweiligen Institutskonferenz ein*e stellvertretende*r Institutsvorständ*in gemäß den Grundsätzen nach § 5 Abs. 12 zu wählen.

- (5) Der*Die Institutsvorständ*in kann dem*der stellvertretenden Institutsvorständ*in eigene Aufgaben übertragen. Eine solche Übertragung ist dem*der Rektor*in zu melden.
- (6) Die Aufgaben des*der Institutsvorständ*in sind insbesondere:
1. Vertretung des Instituts gegenüber den übrigen Organen;
 2. Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Instituts;
 3. Abstimmung der Arbeit des Instituts mit dem Leitbild der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik;
 4. Verantwortung für die künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Ausrichtung des Instituts;
 5. Sicherstellung der Qualität der künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeit des Instituts;
 6. Sicherstellung des Lehrveranstaltungsangebots laut Studienplänen für bestehende und neuaufgenommene Studierende;
 7. Umsetzung der Beschlüsse in Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit diese das Institut betreffen;
 8. Zuteilung der Studierenden an die dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen/künstlerischen Personals und Projekte;
 9. Verantwortung für die Prüfungsinhalte im Zusammenwirken mit den dem Institut zugeordneten wissenschaftlichen/künstlerischen Personals;
 10. Verantwortung für die dem Institut zur Verfügung stehenden Sachmittel;
 11. Vorsitzführung und Vollziehung der Beschlüsse der jeweiligen Institutskonferenz;
 12. Mitarbeit bei der Entscheidung über Abweichungen von der Normstudiendauer mit der zuständigen Hauptfach-Lehrkraft und dem*der zuständigen Studiendekan*in gemäß § 12 Abs. 2 Z 6;
 13. Planung und Durchführung von institutsspezifischen Veranstaltungen;
 14. Erstellung von institutsspezifischem Informationsmaterial;
 15. Verantwortliche Beteiligung am künstlerischen Leben der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik.

§ 15 Institutskonferenzen

- (1) Jedes Institut hat eine Institutskonferenz einzurichten. Die Mitglieder der Institutskonferenz sind das dem jeweiligen Institut zugeordnete wissenschaftliche/künstlerische Personal sowie bis zu drei Studierendenvertreter*innen (mit insgesamt einem Stimmrecht).
- (2) Vorsitzender der jeweiligen Institutskonferenz ist der*die Institutsvorständ*in. Im Verhinderungsfall oder bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden wird die Institutskonferenz durch den*die stellvertretende*n Institutsvorständ*in geleitet.
- (3) Aufgaben und Rechte der Institutskonferenzen sind insbesondere:
1. Erstellung der Jahresplanung für die Institutsunternehmungen;
 2. Anhörungsrecht zu einer allfälligen Namensgebung des Instituts gemäß § 13 Abs. 2;
 3. Wahl des*der Institutsvorständ*in gemäß § 14 Abs. 1;
 4. Wahl des*der Stellvertreter*in des Institutsvorstandes nach Vorschlag des*der Institutsvorständ*in gemäß § 14 Abs. 4;
 5. Strategische Planung des Einsatzes der institutsspezifischen Ressourcen;
 6. Beratung über die Studienpläne;
 7. Beratung über die institutsspezifischen Prüfungsinhalte;
 8. Entsendung der Institutsvertreter*innen in die Studienkommission und allfällige Abberufung aus den in § 7 Abs. 7 genannten Gründen;

- (4) Der*Die Institutsvorständ*in hat die Institutskonferenz mindestens einmal pro Semester einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen des Senats oder des*der Rektor*in oder der absoluten Mehrheit des dem jeweiligen Institut zugeordneten Lehrpersonals hat der*die jeweilige Institutsvorständ*in die Institutskonferenz ehestmöglich, jedoch längstens binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 16 Doktoratsschule PhD in the Arts

Die Doktoratsschule ist eine zentrale Einrichtung für Lehre/Studium, Kunst/EEK und Forschung, die die strukturierte Betreuung und Ausbildung aller Doktorand*innen im Fachbereich Artistic Research verantwortet.

Die Aufgaben und Rechte der Leitung der Doktoratsschule sind insbesondere:

1. Vertretung des Studiengangs PhD in the Arts gegenüber den Organen;
2. Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Doktoratsschule;
3. Abstimmung der Arbeit der Doktoratsschule mit dem Leitbild der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik;
4. Erledigung besonderer, von dem*der Rektor*in bzw. der*die Vize-rektor*innen, einmalig oder langfristig, übertragener Aufgaben;
5. Verantwortung zur Umsetzung der strategischen Ausrichtung der Doktoratsschule im Rahmen der Strategie des Vizerektorats für Kunst und EEK;
6. Verantwortung für die der Doktoratsschule zur Verfügung stehenden Sachmittel gemäß der Rahmenbedingungen der Finanzverwaltung/Universitätsdirektion der GMPU;
7. Planung und Durchführung von doktoratsspezifischen Veranstaltungen gemäß der Ausführungsrichtlinien der Projektarbeit an der GMPU;
8. Erstellung von doktoratsspezifischem Informationsmaterial (inkl. Flyer, Plakate etc.), die der Brand Policy entsprechen;
9. Operative Verantwortung für die Entwicklung und Pflege nationaler und internationaler Kooperationen und Kooperationsaktivitäten gemäß Kooperationsverträgen, dem Entwicklungsplan der GMPU und den Initiativen der Kärntner Hochschulkonferenz;
10. Gestaltung der Third Mission durch Transferaktivitäten, gesellschaftliche Vernetzung und öffentlichkeitswirksame Formate.

§ 17 Studiengangsleitung PhD in the Arts

- (1) Die Aufgaben und Rechte der Studiengangsleitung PhD in the Arts sowie der stellvertretenden Studiengangsleitung PhD in the Arts sind insbesondere:

1. Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes im künstlerischen Doktoratsstudium, damit gewährleistet werden kann, dass die Absolvierung des Studiums in der vorgesehenen Regelstudienzeit und vorgesehenen qualitativen Standards möglich ist;
2. Inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung des künstlerischen Doktoratsstudiums einschließlich der Mitwirkung bei curricularen Prozessen;
3. Entscheidung über Abweichungen von der Normstudiendauer einschließlich der Beurlaubung von Doktorand*innen gemäß den vorgesehenen Regelungen;
4. Anerkennung und Anrechnung von Studien und Prüfungen und andernorts erworbener akademischer Abschlüsse gemäß den vorgesehenen Regelungen in Abstimmung mit dem*der Studiendekan*in MAK;
5. Anrechnung von Lehrveranstaltungen und Leistungen in Abstimmung mit dem*der Studiendekan*in MAK;
6. Einberufung der Fach-, Zulassungs- und Prüfungskommission;
7. Nichtigerklärung von Beurteilungen in Abstimmung mit dem*der Studiendekan*in MAK;
8. Verantwortung bei der Eintragung von Noten bei der Gesamtbeurteilung (Notendurchschnitt der drei Gutachten) des künstlerischen Dissertationsprojekts inkl. Dokumentation sowie bei Studienabschlüssen;
9. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse;

10. Verleihung des akademischen Grades „Doctor of Philosophy (PhD)“ gemeinsam mit dem*der Vizerektor*in für Kunst und EEK;
 11. Festlegung der kommissionellen Zulassungs- und Prüfungstermine (inkl. Rigorosum) sowie der Termine zur Präsentation des Research Proposal;
 12. Festlegung der Anmeldefristen in Abstimmung mit dem*der Vizerektor*in für Kunst und EEK;
 13. Durchführung der jährlichen internationalen Ausschreibung in Abstimmung mit dem*der Vizerektor*in für Kunst und EEK;
 14. Sichtung und Bewertung sämtlicher Zulassungsunterlagen von allen Bewerber*innen innerhalb von 2 Monaten;
 15. Entgegennahme der Dissertationen sowie Beauftragung zur Erstellung der benötigten Gutachten;
 16. Entscheidung / Zustimmung zu einem Wechsel der Betreuer*innen von Dissertationen;
 17. Erledigung besonderer, von dem*der Rektor*in bzw. der*die Vizerektor*innen, einmalig oder langfristig, übertragener Aufgaben;
- (2) Der*Die Studiengangsleiter*in sowie die stellvertretende Studiengangsleitung wird durch einen Beschluss von Rektor*in und Vizerektor*innen vorgeschlagen und nach Zustimmung des Senates von dem*der Rektor*in für drei Jahre bestellt.
- (3) Der*die Studiengangsleiter*in kann dem*der stellvertretenden Studiengangsleitung eigene Aufgaben übertragen. Eine solche Übertragung ist dem*der Rektor*in zu melden.

§ 18 Studienkommissionen

- (1) Die Studienkommissionen
- Interdisziplinäre Musikpädagogik (IMP),
 - Musikalische Aufführungskunst (MAK) und
 - Jazz

setzen sich je aus folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht zusammen

1. der*die facheinschlägige Studiendekan*in bzw. dessen*deren Stellvertreter*innen. Sofern für eine der Studienkommissionen kein Studiendekanat eingerichtet ist, wird die Position von dem*der fachnächsten Studiendekan*in besetzt.
2. je zwei für die Dauer von drei Jahren entsandten Vertreter*innen jedes Instituts
3. ein*e von der Studierendenvertretung zu entsendende*r Studierendenvertreter*in

und aus folgenden Mitgliedern mit beratender Stimme

4. einem*einer weiteren Studierendenvertreter*in,
5. dem*der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dem*der stellvertretenden Vorsitzenden des Qualitätsteams und
6. einem*einer Mitarbeiter*in des Studienbüros.

Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist Abs. 3 Z 6 zu beachten. Liegt keine ordnungsgemäße Zusammensetzung im Sinne des Abs. 3 Z 6 vor, kann von den Studienkommissionen für die Vergabe von Stipendien, die von der Privatuniversität widmungsgemäß disponiert werden können, eine Stipendienkommission eingesetzt werden. Die Stipendienkommission setzt sich aus je einem stimmberechtigten Mitglied jeder Studienkommission zusammen, wovon ein Mitglied jedenfalls eine Lehrbefugnis (venia docendi) innehaben muss. Diese Regelung gilt für die Vergabe von Stipendien in den Bachelor- und Masterstudiengängen.

Für die Vergabe von Stipendien für den künstlerischen Doktoratsstudiengang wird eine Stipendienkommission eingesetzt. Diese setzt sich aus folgenden Mitgliedern mit Stimmrecht zusammen:

1. der*die fach einschlägige Studiendekan*in bzw. dessen*deren Stellvertreter*innen
2. der*die Vizerektor*in für Kunst und EEK
3. der*die Studiengangsleitung für den Doktoratsstudiengang bzw. dessen*deren Vertreter*in
4. ein*eine Vertreter*in aus einem Forschungsschwerpunkt mit Lehrbefugnis (*venia docendi*)

Ein*eine Vertreter*in des Landes Kärntens wird bei der Vergabe mit beratender Stimme hinzugezogen. Näheres zur Vergabe sind der „Richtlinie zur Vergabe von Stipendien im künstlerischen Doktoratsstudium“ in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

- (2) Der Vorsitz und die Stellvertretung der jeweiligen Studienkommissionen werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 der jeweiligen Studienkommission für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Der*Die Vorsitzende hat die Studienkommission mindestens einmal pro Semester einzuberufen.
- (3) Aufgaben der Studienkommissionen sind:
 1. Wahl des*der Vorsitzenden und dessen*deren Stellvertreter*in;
 2. Erarbeitung neuer Studienplanentwürfe;
 3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Abänderung bestehender Curricula;
 4. Kommissionsüberschreitende Abstimmung die gemeinsame Themenbereiche betrifft;
 5. Beschlussfassung über Ausführungsbestimmungen zu den Studien- und Prüfungsordnungen;
 6. Vergabe von Stipendien, die von der Privatuniversität widmungsgemäß disponiert werden können. Im Sinne des § 40 b Abs. 2 BAO dürfen Stipendien nur von der Studienkommission vergeben werden, welche zumindest zu einem Drittel mit Mitgliedern mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) besetzt ist.
 7. Verabschiedung von Vorschlägen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen;
 8. Diskussion und Entwicklung von Vorschlägen des Qualitätsteams zur Sicherstellung von Qualität in den laufenden Studien und Prüfungen und deren Evaluierung sowie Festlegen von Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse;
 9. Information des*der Rektor*in und des Senats über die Beschlüsse der Studienkommission.
- (4) Die Aufgaben des*der Vorsitzenden der Studienkommission sind:
 1. Vertretung der Studienkommission gegenüber den übrigen Organen;
 2. Vorsitzführung in der Studienkommission sowie Vollzug und Kontrolle der Umsetzung ihrer Beschlüsse.

§ 19 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG)

- (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) besteht aus:
 1. drei von der Universitätsversammlung aus dem Kreis des Lehrpersonals für die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern sowie entsprechenden Ersatzmitgliedern;
 2. einem vom Verwaltungspersonal für die Dauer von drei Jahren gewählten Mitglied sowie Ersatzmitglied;
 3. einem von der Studierendenvertretung zu entsendenden Mitglied sowie Ersatzmitglied.
- (2) Aufgabe des AKG ist es, Diskriminierungen insbesondere auf Grund des Geschlechts, Beeinträchtigung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder sexueller Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik in Fragen der Gleichbehandlung zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Der AKG ernennt eine Ombudsperson (§ 20) zur Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen insbesondere in Bezug auf Diskriminierungen und Belästigungen.

- (4) Der*Die Vorsitzende wird von den Mitgliedern des AKG in der konstituierenden Sitzung für die Dauer von drei Studienjahren aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Mitglied gemäß Abs. 1 Z 2 ist stellvertretende*r Vorsitzende*r des AKG.
- (5) Der*Die Vorsitzende hat den AKG mindestens einmal pro Semester, verpflichtend aber im Anlassfall einzuberufen.
- (6) Die Mitglieder des AKG sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.
- (7) Die Mitglieder des AKG sind bei der Ausübung ihrer Funktion von allen Organen der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Der*Die Vorsitzende oder ein Mitglied des AKG hat das Recht zur Teilnahme ohne Stimmrecht an Prüfungen, Berufungs-, Besetzungs- und Auswahlverfahren. Eine Teilnahme an Prüfungen ist darauf beschränkt, dass ein schriftliches Ansuchen von Studierenden oder Lehrenden mindestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn an den AKG gerichtet wird.
- (8) Hat der AKG begründeten Anlass zur Annahme einer Ungleichbehandlung, so hat sie der Angelegenheit nachzugehen und gegebenenfalls den*die Rektor*in in Kenntnis zu setzen.

§ 20 Ombudsstelle

- (1) Für das Konflikt- und Beschwerdemanagement ist eine Ombudsstelle eingerichtet.
- (2) Die Ernennung der Ombudsperson erfolgt durch den AKG gemäß § 19 (3) für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Die Ombudsstelle ist Anlaufstelle für alle Angehörigen der Gustav Mahler Privatuniversität zur Entgegennahme von Beschwerden und Hinweisen insbesondere im Hinblick auf Diskriminierungen und Belästigungen. Sie wird beratend und unterstützend tätig und bemüht sich um Lösung mit den Verantwortlichen und Beteiligten.

§ 21 Orchesterrat

- (1) Zur Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung aller Orchesteraktivitäten der GMPU kann ein Orchesterrat als Hilfsorgan des*der Rektors*Rektorin im Rahmen der Lehrveranstaltungen Orchester eingerichtet werden. Diese Aufgaben bestehen auch im Falle von Sonderprojekten der GMPU, die mit Orchesterformationen in Zusammenhang stehen.
- (2) Nähere Bestimmungen zu Aufgaben, Pflichten, Zusammensetzung etc. sind in einer Geschäftsordnung des Orchesterrates zu regeln, welche die Zustimmung des*der Rektors*Rektorin und aller Institutsvorstände*innen benötigt.

§ 22 Qualitätsmanagement, Qualitätsteam

Gemäß dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) und dem Privathochschulgesetz (PrivHG) ist ein Qualitätsmanagementsystem eingerichtet. In Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen ist ein durch den*die Rektor*in eingesetztes beratendes Gremium („Qualitätsteam“) tätig, dem Mitglieder des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals, Studierende und Mitglieder des Verwaltungspersonals angehören. Nähere Regelungen insbesondere zu Zusammensetzung und Aufgaben des QM-Teams sind von diesem, mit Zustimmung des*der Rektors*Rektorin, in einer eigenen Geschäftsordnung zu erlassen. Es gelten überdies die Bestimmungen des § 10 K-MPrivHG.

§ 23 Begabungsförderung – ECM

- (1) Aufgabe und Ziel der Begabungsförderung ist es unter anderem, in Kooperation mit den Musikschulen des Landes Kärnten, unter dem Titel Exzellenzcluster Musik (ECM), musikalisch begabten und motivierten Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, sich im Rahmen eines außerordentlichen Studiums auf ein künstlerisches, künstlerisch-wissenschaftliches und/oder künstlerisch-pädagogisches Musikstudium vorzubereiten.
- (2) Die Begabungsförderung wird von einem*einer Koordinator*in geleitet, welcher jeweils für die Dauer von drei Studienjahren von dem*der Rektor*in bestellt wird.
- (3) Die Qualitätssicherung der Begabungsförderung wird vom*von der Rektor*in einem Studiendekanat oder Institut des Bereichs MAK zugeordnet.
- (4) Nähere Bestimmungen zur Begabungsförderung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 24 Gremium Forschung-Lehre-Praxis (FOLEP)

- (1) Zu den Aufgaben des Gremiums FOLEP zählt es, über Forschung/EEK, forschungsgeleitete Lehre und den Transfer von Forschungserkenntnissen in Studium und Praxis zu beraten und den Einrichtungen der GMPU Empfehlungen hinsichtlich dieser Themenbereiche zu übermitteln.
- (2) Dem Gremium FOLEP, das von dem*der Rektor*in für drei Jahre bestellt wird, gehören zumindest alle Forscher*innen, Vizerektor*innen, Studiendekan*innen, Institutsvorstand*innen, zwei vom Senat zu bestimmende Lehrende, zwei von der Studierendenvertretung zu bestimmende Studierende und ein*e Mitarbeiter*in des Forschungsservice an. Die Leitung des Gremiums wird auf Vorschlag des*der Rektors*Rektorin aus dem Kreis des FOLEP für drei Jahre gewählt.

§ 25 Bibliothek

- (1) Die Bibliothek dient dem Zweck und den Aufgaben der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik gemäß § 2. Sie ist eine öffentliche Bibliothek.
- (2) Nähere Regelungen über Entlehnung, Bestand und Anschaffung sind in der Bibliotheksordnung der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik enthalten.
- (3) Der*Die Leiter*in der Bibliothek wird nach einem Auswahlverfahren gemäß § 31 von dem*der Rektor*in bestellt. Auf Vorschlag des*der Leiters*Leiterin der Bibliothek ist von dem*der Rektor*in ein*e Stellvertreter*in des*der Leiters*Leiterin der Bibliothek zu bestellen.

§ 26 Studierendenvertretung

Die Studierenden der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik haben das Recht auf Vertretung ihrer Interessen in Form einer Studierendenvertretung. Nähere Regelungen zur Errichtung und Organisation der Studierendenvertretung regelt das Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014).

Teil IV: Dienstrechtliche Bestimmungen

§ 27 Angehörige der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik

- (1) Zu den Angehörigen der Universität zählen:
 1. Studierende
 2. wissenschaftliches/künstlerisches Universitätspersonal (wkP)
 3. Verwaltungspersonal (V)
- (2) Zum wissenschaftlichen/künstlerischen Universitätspersonal gehören:
 1. Universitätsprofessor*innen (Univ.Prof.)
 2. Assoziierte Professor*innen (Assoz.Prof.)
 3. Assistenzprofessor*innen (Ass.Prof.)
 4. Universitätsassistent*innen (Univ.Ass.)
 5. Senior Artists (SenA)
 6. Senior Lecturers (SenL)
 7. Senior Scientists (SenS)
 8. Lektor*innen (LK)
 9. Projektmitarbeiter*innen (PM)
 10. Studentische Mitarbeiter*innen (StudM)
 11. emeritierte Universitätsprofessor*innen (Em.o.Univ.-Prof. der GMPU)
 12. Universitätsprofessor*innen im Ruhestand (o.Univ.-Prof.i.R. der GMPU)
 13. Forschungsstipendiat*innen (FoS)
 14. Honorarprofessor*innen
 15. Gastprofessor*innen
 16. Privatdozenten (Priv.Doiz. der GMPU)
- (3) Hinsichtlich der Personalkategorien und ihrer Kurzbeschreibung wird auf den Anhang 1 zur Dienstordnung der GMPU (*Anhang 7. Dienstordnung*) in der geltenden Fassung verwiesen.

§ 28 Dienstordnung

Der*Die Rektor*in hat nach Beschluss des Senats und Anhörung des Betriebsrates eine Dienstordnung zu erlassen. Die Änderung der Dienstordnung durch den*die Rektor*in bedarf ebenfalls der Beschlussfassung des Senats und der Anhörung des Betriebsrates. Die Dienstordnung ist im Anhang 7 der Satzung geregelt.

§ 29 Ausschreibung

- (1) Die auf Basis des Dienstpostenplanes zu besetzenden Stellen für wissenschaftlich/künstlerisches Personal, ausgenommen Universitätsprofessor*innen (siehe *Anhang 4: Berufsordnung für Universitätsprofessuren*), sowie für Verwaltungspersonal sind von dem*der Rektor*in öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen. Die Auswahl hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Bei der Auswahl des Lehrpersonals ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in den für die durchzuführenden Studien wesentlichen Fächern dem internationalen Standard entsprechende, künstlerisch, künstlerisch-pädagogisch oder künstlerisch-wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeiten verpflichtet werden.
- (2) In folgenden Fällen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden:

- a) bei Besetzung von Stellen, die ausschließlich für Aufgaben in der Lehre mit einem geringen Stundenausmaß vorgesehen sind, wobei als Beschäftigung mit geringem Stundenausmaß eine Beschäftigung im Ausmaß von weniger als einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Lehrverpflichtung gilt;
 - b) bei Besetzung von Stellen zur Durchführung von maximal ein Jahr dauernden Projekten;
 - c) bei Besetzung von Stellen in der Verwaltung und beim wissenschaftlichen/künstlerischen Personal (Ausnahme Universitätsprofessor*innen – siehe *Anhang 4: Berufsordnung für Universitätsprofessuren*) kann in begründeten Ausnahmefällen – mit Ausnahme von Leitungspositionen – eine rein interne Stellenausschreibung erfolgen;
 - d) bei Besetzung von Gastprofessor*innen (§ 33 Abs. 2)
- (3) Die Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäß Abs. 2 bedarf eines Beschlusses des Rates.
- (4) Liegt ein dringender Personalbedarf vor und ist für die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes die ehestmögliche Begründung eines Dienstverhältnisses erforderlich, so kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, wenn
- a) das Dienstverhältnis mit einer Person begründet werden soll, die sich bereits auf Grund einer vorausgegangenen Ausschreibung dem vorgesehenen Auswahl- oder Besetzungsverfahren unterzogen hat, im Rahmen des Hearings gereiht wurde und die zu besetzende Stelle derselben Verwendungsgruppe entspricht, für die die damalige Bewerbung erfolgt ist oder
 - b) das Dienstverhältnis mit einer Person für maximal 6 Monate begründet werden soll und in diesem Zeitraum eine Ausschreibung vorgenommen wird.
- (5) Das Lehrpersonal nach Abs. 2 wird nach Anhörung des*der zuständigen Institutsvorstandes*Institutsvorständin von dem*der Rektor*in bestellt. Die Bestellung des Verwaltungspersonals nach Abs. 2 lit. c erfolgt im Einvernehmen mit dem*der Universitätsdirektor*in durch den*die Rektor*in.
- (6) Stellen nach Abs. 2 lit. a können ohne Ausschreibung nicht mit Lehrpersonen besetzt werden, die bereits an der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik beschäftigt sind, wenn deren gesamtes Stundenausmaß hierdurch das in Abs. 2 lit. a genannte Ausmaß überschreiten würde.
- (7) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung jener Lehrpersonen, die Stellen nach Abs. 2 lit. a innehaben, kann – mit Ausnahme des Abs. 2 lit. b – ohne erfolgtes Hearing im Rahmen einer Ausschreibung nicht über die in Abs. 2 lit. a normierte Grenze von einem Drittel der für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Lehrverpflichtung erhöht werden.

§ 30 Besetzungsverfahren für das wissenschaftliche/künstlerische Personal (wkP)

- (1) Für die Besetzung des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals (mit Ausnahme von Universitätsprofessor*innen – siehe *Anhang 4: Berufsordnung für Universitätsprofessuren* - und studentischen Mitarbeiter*innen) ist grundsätzlich eine von dem*der Rektor*in eingesetzte Besetzungskommission zuständig. Ausnahmen sind in § 29 Abs. 2 geregelt.
- (2) Die Besetzungskommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
- a) dem*der Rektor*in oder dem*der Vizerektor*in;
 - b) dem*der Studiendekan*in des betreffenden Studienbereichs;
 - c) einem vom Senat entsandten Mitglied;
 - d) der*dem Vorstehenden des betreffenden Instituts;
 - e) mindestens einem Mitglied des betreffenden Fachkollegiums oder des Lehrpersonals des betreffenden Instituts;
 - f) ein*e von der Studienvertretung entsendete*r Vertreter*in der Studierenden.

Den Vorsitz in der Besetzungskommission führt der*die Rektor*in oder der*die Vizerektor*in.

- (3) Der Besetzungskommission gehören folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:
- a) ein*e Vertreter*in des Betriebsrates sowie
 - b) ein*e Vertreter*in des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKG)

Eine in der Sitzung abgegebene Stellungnahme der Vertretung des Betriebsrats bzw. des AKG ist auf Verlangen im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

- (4) Darüber hinaus können der Besetzungskommission interne oder externe Fachberater*innen angehören. Im Beschluss des*der Rektors*Rektorin über die Zusammensetzung der Besetzungskommission nach Abs. 2 ist festzulegen, ob die Fachberater*innen stimmberechtigt sind oder nicht.
- (5) Der*Die Rektor*in erstellt in Abstimmung mit dem*der Vorstehenden des betreffenden Instituts den Ausschreibungstext.
- (6) Die Besetzungskommission hat zu prüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die den Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuschneiden. Die Besetzungskommission beschließt, welche Bewerber*innen zum Hearing eingeladen werden.
- (7) Die Besetzungskommission legt im Vorfeld den detaillierten Ablauf des Hearings fest.
- (8) Die Einladung der Bewerber*innen hat unter Bekanntgabe des Ablaufs des Hearings, spätestens drei Wochen vor dem Hearing durch den*die Vorsitzende*n der Besetzungskommission zu erfolgen.
- (9) Auf Basis der Bewerbungsunterlagen und durchgeführten Hearings fasst die Besetzungskommission mit Beschluss einen begründeten Vorschlag bzw. eine Reihung, der die für die ausgeschriebene Stelle am besten geeigneten Bewerber*innen enthält.
- (10) Die Besetzungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmübertragungen und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.
- (11) Gegen diese Entscheidung der Besetzungskommission kann der*die Rektor*in, wenn begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Abwicklung des Besetzungsverfahrens vorliegen, seine Zustimmung verweigern. Verweigert der*die Rektor*in im Falle der Besetzungskommission seine Zustimmung, wird der Senat mit der Entscheidung der Besetzungskommission befasst. Der Senat kann die Entscheidung der Besetzungskommission bestätigen oder aufheben und die Neuausschreibung der Stelle (im Falle von schwerwiegenden Mängeln im Verfahren mit einer anderen Besetzungskommission) veranlassen.
- (12) Der*Die Rektor*in führt die Besetzungsverhandlungen (die Auswahlverhandlungen können dem*der Universitätsdirektor*in zur selbständigen Behandlung übertragen werden) und schließt nach erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen mit dem*der ausgewählte*n Kandidat*in ehestmöglich den Arbeitsvertrag.

§ 31 Auswahlverfahren für das Verwaltungspersonal (V)

- (1) Für die Auswahl des Verwaltungspersonals (einschließlich der des*der Bibliothekars*Bibliothekarin) ist eine von dem*der Rektor*in eingesetzte Auswahlkommission zuständig.

- (2) Die Auswahlkommission besteht zumindest aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Dazu gehören jedenfalls:
- a. der*die Universitätsdirektor*in bzw. dessen*deren Stellvertreter*in als Vorsitzende*r der Kommission
 - b. eine*n für die Personalangelegenheiten zuständige*n Mitarbeiter*in und/oder ein*e Mitarbeiter*in aus dem ausgeschriebenen oder verwandten Fachbereich
- (3) Der Auswahlkommission gehören folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:
- a. ein*e Vertreter*in des Betriebsrates sowie
 - b. ein*e Vertreter*in des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKG)

Eine in der Sitzung abgegebene Stellungnahme der Vertretung des Betriebsrats bzw. des AKG ist auf Verlangen im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

- (4) Die*Der Universitätsdirektor*in erstellt in Abstimmung dem*der Rektor*in den Ausschreibungstext. Dazu können weitere Fachbereiche und Personen von dem*der Universitätsdirektor*in hinzugezogen werden.
- (5) Für den Ablauf des Auswahlverfahrens, sowohl bei internen als auch bei externen Ausschreibungen, gelten analog die Bestimmungen des § 30 Abs. 6 bis Abs. 12 mit der Ausnahme, dass bei Verweigerung der Zustimmung des*der Rektors*Rektorin gemäß § 30 Abs. 11 die Entscheidung auf den*die Rektor*in übergeht.

§ 32 Dienstpostenplan

Über den dem Rat gemäß § 11 (1) des K-MPrivHG, mit dem eine Landesanstalt zur Errichtung einer Privatuniversität eingerichtet wird (K-MPrivHG), zur Beschlussfassung vorzulegenden Dienstpostenplan entscheidet der*die Rektor*in nach Anhörung des Senats und des Betriebsrats im Rahmen der Strategiebeschlüsse des Senats gemäß § 6 (7) Z 17.

§ 33 Honorar- und Gastprofessor*innen, Ehrendoktor*innen

- (1) Die GMPU kann besonders qualifizierten Fachleuten in Würdigung ihrer besonderen künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Leistungen die Lehrbefugnis (*Venia Docendi*) als Honorarprofessor*in für ein ganzes an der GMPU vertretenes Fach auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verleihen. Honorarprofessor*innen gehören organisationsrechtlich zur Gruppe der Privatdozent*innen (kein Arbeitsverhältnis), führen jedoch den Titel Honorarprofessor*in der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik (Hon.Prof.). Wird nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart, haben Honorarprofessor*innen für ihre Lehrtätigkeit daher auch keinen Anspruch auf Entgelt. Die Bestellung erfolgt durch den*die Rektor*in nach Beschluss des Senats. Die Honorarprofessur kann entzogen werden, wenn
1. der*die Honorarprofessor*in durch sein*ihr Verhalten das Ansehen der GMPU verletzt oder wenn Gründe vorliegen, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Nichtverleihung geführt hätten,
 2. bei einer gerichtlichen Verurteilung, die gemäß § 27 StGB in der jeweils gültigen Fassung bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht, oder
 3. die Lehrbefugnis fortgesetzt durch einen Zeitraum von vier Jahren unbegründet nicht ausgeübt wird.
- (2) Die GMPU kann qualifizierte Fachleute für die Vertretung eines künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen Faches an der GMPU als Gastprofessor*in anstellen. Das Arbeitsverhältnis ist auf bestimmte Zeit abzuschließen und darf eine Zeit von fünf Jahren nicht überschreiten. Eine anschließende Verlängerung des Vertrages oder Neuanstellung abermals als Gastprofessor*in ist nicht möglich. Die Besetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 2 und 5.

- (3) Persönlichkeiten, die international anerkannte künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Leistungen in einem an der GMPU vertretenen Fach erbracht haben und die sich um die von der GMPU vertretenen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben, kann ein Ehrendoktorat (Ehrendoktor*in der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik, abgekürzt Dr. h. c.) verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des*der Rektors*Rektorin nach Beschluss des Senats. Der*Die Rektor*in kann die Ehrung mit Zustimmung des Senats widerrufen, wenn sich der*die Geehrte durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist, oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Ehrung erschlichen wurde.

Teil V: Gebarung und finanzielle Kontrolle

§ 34 Haushaltsordnung

Siehe die §§ 11 bis 16 K-MPrivHG.

Teil VI: Anhänge für Verfahrens- und organisationsrechtliche Bestimmungen

Anhang 1: Studien- und Prüfungsordnung (*siehe Anhang 1*)

Anhang 2: Allgemeine Geschäftsordnung der Kollegialorgane (*siehe Anhang 2*)

Anhang 3: Wahlordnung (*siehe Anhang 3*)

Anhang 4: Berufsordnung für Universitätsprofessuren (*siehe Anhang 4*)

Anhang 5: Akademische Ehrungen (*siehe Anhang 5*)

Anhang 6: Einbindung Absolventinnen/Absolventen (*siehe Anhang 6*)

Anhang 7: Dienstordnung (*siehe Anhang 7*)

Anhang 8: Gleichstellungsplan (*siehe Anhang 8*)

Anhang 9: Frauenförderungsplan (*siehe Anhang 9*)

Anhang 10: Studien- und Prüfungsordnung des künstlerischen Doktorats (*siehe Anhang 10*)

Anhang 11: Promotionsordnung (*siehe Anhang 11*)

Anhang 12: Habilitationsordnung (*siehe Anhang 12*)

Teil VII: Schlussbestimmungen

§ 35 Änderungen der Satzung

Über Änderungen dieser Satzung entscheidet gemäß § 9 Abs. 1 des K-MPrivHG der Senat auf Vorschlag des*der Rektors*Rektorin. Hinweise auf die Erlassung der Satzung, auf den Ort der Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme und auf jede Änderung der Satzung sowie der Inhalt der jeweiligen Satzung sind im Internet auf der Homepage der Anstalt zu verlautbaren.

§ 36 Einsichtnahme

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme im Rektorat der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik und auf der Website der GMPU auf.

§ 37 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung ihrer Erlassung in Kraft. Die Kundmachung erfolgt auf der Website der GMPU.
- (2) Die Kundmachung gemäß Abs. 1 kann frühestens nach bescheidmäßiger Akkreditierung des Kärntner Landeskonservatoriums als Privatuniversität nach dem PrivHG i.d.g.F. erfolgen.